

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Boldecker Land
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land überträgt die ihr nach den Bestimmungen des § 52 Absatz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes obliegende Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage entsprechend § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf die Anlieger (§ 3). Die Reinigung umfasst die öffentlichen Straßen, Gehwege, Gehbahnen, einschließlich Gossen, Öko-Rinnen, Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaldebuchten, Grünstreifen und Radwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt nicht, wenn dem Anlieger die Übernahme wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Diese Straßen sind aus dem Anhang dieser Satzung ersichtlich. Die Reinigung der Gehwege, Gehbahnen, Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaldebuchten, Grünstreifen, Radwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung verbleibt jedoch bei den Anliegern.
- (3) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 3 Abs. 2 bestellt ist. Dagegen gilt § 1 Abs. 1 bis 2 wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein Nutzungsrecht im Sinne des § 3 Abs. 2 bestellt worden ist.
- (4) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht der Anlieger

- (1) Die Straßenreinigung entsprechend § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Gehbahnen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne von § 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Bushaldebuchten, Radwege und Parkspuren.

§ 3

Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehr als einer angrenzenden Straßenfront, weil an ihm eine öffentliche Stichstraße entlangführt, durch die lediglich weitere Grundstücke erschlossen werden, so obliegt die Reinigungspflicht nach § 2 den Eigentümern aller Grundstücke an der Stichstraße ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen jeweils zu gleichen Anteilen (auch Hinterliegergrundstücke). Dies gilt auch für Grundstücke, die an der Stichstraße nur eine Ausfahrt haben, hierdurch jedoch erschlossen werden.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Die Reinigungspflicht im Sinne der Satzung können andere Personen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen.

§ 5

Reinigungsbereich

Zur geschlossenen Ortslage gehört das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Samtgemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Boldecker Land.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Satzung vom 18.02.1997 tritt außer Kraft.

Weyhausen, 23.03.2023

Samtgemeinde Boldecker Land

Samtgemeindebürgermeister

Ehrhoff



Anhang

Straßen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 23.06.2022:

Mitgliedsgemeinde Barwedel

Tiddischer Straße
K 105 Hauptstr.

Mitgliedsgemeinde Bokendorf

K 28 (Grußendorfer Straße)
K 101 (Mühlenweg)

Mitgliedsgemeinde Jembke

B 248 (Hauptstraße)
K 106 (Brackstedter Str.)
K 120 (Hoitlinger Str.)
K 101

Mitgliedsgemeinde Osloß

B 188 (Hauptstraße)

Mitgliedsgemeinde Tappenbeck

B 248 (Hauptstraße)

Mitgliedsgemeinde Weyhausen

B 188 (Gifhorner Straße, Wolfsburger Straße)
K 28 (Bokendorfer Str.)

